OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607516/5/RW**

Datum: **Linz, 01. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25.04.2025, GZ: BHWL/924180029904/24, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) und nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.08.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die zu Spruchpunkt 1 verletzte Strafnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023" zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 528 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.04.2025, GZ: BHWL/924180029904/24, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hinsichtlich
- Spruchpunkt 1 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 97 Abs. 5 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden, betreffend
- Spruchpunkt 2 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 4 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden, zu
- Spruchpunkt 3 gemäß § 37 Abs. 1 FSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FSG in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen und zu
- Spruchpunkt 4; gemäß § 37a i.V.m. § 14 Abs. 8 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 9 Stunden, verhängt.

Ferner wurde die Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 268 Euro zu bezahlen.

- Betreffend Spruchpunkt 1 wurde der Bf vorgeworfen, dass sie am 11.11.2024, um 22:10 Uhr, in B__, Fahrtrichtung C__, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Aufrichten einer Tafel mit der Aufschrift „POLIZEI BITTE FOLGEN" deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet habe, weil von ihr die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt worden sei.

- Zu Spruchpunkt 2 wurde der Bf angelastet, dass sie am 11.11.2024, um 22:14 Uhr in D__, im Bereich der Ausfahrt Sattledt/Kreuzung mit der B138, Fahrtrichtung C__, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „HALT" und an einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten habe.

- Hinsichtlich Spruchpunkt 3 wurde der Bf vorgeworfen, dass sie das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 11.11.2024, um 22:20 Uhr, in E__, in F__, F__ in Richtung E__, nächst Haus Nr bbb, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

- Mit Spruchpunkt 4 wurde verwaltungsstrafrechtlich geahndet, dass die Bf das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 11.11.2024, um 22:20 Uhr, in E__, in F__, F__ in Richtung E__, nächst Haus Nr bbb mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,29 mg/l gelenkt habe, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt sei, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l betrage.

I.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf zuerst dem Dienstkraftfahrzeug der Streife AGM 30, das die zu Spruchpunkt 1 genannte Tafel im Heckfenster hatte, gefolgt sei. Als sich das Dienstfahrzeug bereits in der Zufahrt zur Kontrollstelle befunden habe und keine Möglichkeit mehr gehabt habe, auf der A1 Westautobahn weiter in Richtung C__ zu fahren, habe die Bf ihr Fahrzeug zurück auf den ersten Fahrstreifen der A1 verrissen und habe sich so der Anhaltung entzogen.

Erst nach einer Fahrt von ca 15 Km über die A1, die B138 und die Gemeindestraße „F__" habe die Bf ihre Fahrt nächst dem Haus G-Straße, F__ beendet, wobei die Bf auf der Westautobahn A1 im Gemeindegebiet von B__ bei Streckenkilometer 195 bei der Ausfahrt Sattledt/Kreuzung mit der B138 trotz Vorschriftszeichen „HALT" nicht angehalten habe. Im Zuge der im Anschluss vorgenommenen Kontrolle durch die Straßenaufsichtsorgane seien die Übertretungen zu Spruchpunkt 3 und 4 festgestellt worden.

Im Zuge der Strafbemessung sei zu berücksichtigen, dass die Bf bereits mehrere einschlägige Verwaltungsübertretungen aufweise und ihr daher der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekomme. In Anbetracht der zahlreichen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, sei zu Spruchpunkt 3 die Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe notwendig, um die Bf von der Begehung weiterer, ähnlicher Übertretungen abzuhalten.

I.2. Am 29.04.2025 gab die Bf bei der belangten Behörde ihre Beschwerde gegen die Strafhöhe zu Protokoll.

I.2.1. In dieser bringt sie zusammengefasst vor, dass sie die Übertretungen begangen habe, was sie bereue, sie ersuche um Kulanz und bittet darum, dass die Strafen fallen gelassen werden. Sie habe schwerste finanzielle Nöte, sodass sie nicht wisse, wie sie die Strafen bezahlen könne. Diese finanziellen Forderungen würden sie seelisch so extrem belasten, dass sie nicht mehr schlafen könne. Sie sei seit Monaten obdachlos. Ihre größte Sorge sei, dass ihre beiden kleinen Kinder ihre Mama nicht haben dürften und woanders untergebracht seien. Das alleine sei schon eine jahrelange Tortur mit Rechtsanwaltskämpfen, damit ihre Kinder irgendwann wieder zu ihr zurückkommen könnten. Wenn die Strafe wegfallen würde, könne sie sich wieder auf ihr normales Leben und ihre beiden Kinder konzentrieren.

I.2.2. Mit Email vom 07.05.2025 schrieb H__, ein Bekannter der Bf an die belangte Behörde, dass die Bf und deren Vater gestern Abend in einem Gespräch vorgeschlagen hätten, einen monatlichen Rückzahlungsbetrag in der Höhe von 100 Euro beginnend am 5. eines jeden Monats leisten zu wollen.

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der belangten Behörde ausdrücklich nicht verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.08.2025.

Die Bf wurde zur Verhandlung an der Adresse ihres Vaters I-Platzs geladen, weil sie nach den im Behördenakt befindlichen Informationen zu diesem gezogen ist. Die Ladung konnte an dieser Adresse auch zugestellt werden, wobei die Bf zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. An der Verhandlung teilgenommen hat die belangte Behörde für die J__, BA gekommen ist.

I.4.1. Um 08:30 Uhr am 27.08.2025, sohin eine halbe Stunde vor Verhandlungsbeginn informierte die Bf telefonisch den Verhandlungsleiter darüber, dass sie krank sei und eine Krankenbestätigung nachreichen würde. In diesem Telefonat wiederholte die Bf weiters im Wesentlichen ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift. Sie betonte mehrmals, dass sie nicht ins Gefängnis gehen wolle, sie wisse nicht wie sie die Strafen bezahlen solle, ihr Vater helfe ihr zwar, dieser beziehe aber auch nur die Mindestpension. Gefragt nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gab die Bf im Telefonat mit dem Verhandlungsleiter an, dass sie kein Einkommen und kein Vermögen habe. Für ihren minderjährigen Sohn sei ihre Mutter Obsorge berechtigt und für diesen habe sie keine Unterhaltsverpflichtung. Ihre minderjährige Tochter würde bei Pflegeeltern leben und grundsätzlich habe sie für diese schon eine Unterhaltsverpflichtung, sie könne dieser aber aufgrund ihrer Einkommens- und Mittellosigkeit nicht nachkommen. Teilweise würde sie bei ihrem Vater leben, die restliche Zeit sei sie aber obdachlos.

I.4.2. Kurz vor der Verhandlung am 27.08.2025 hat die belangte Behörde noch die gegen die Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land aufliegenden Verwaltungsvorstrafen, durch Übermittlung einer Liste der BH Steyr-Land vom 27.08.2025 zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Bf, vorgelegt (ON 3).

I.4.3. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wies der Vertreter der belangten Behörde über seinen Laptop dem Verhandlungsleiter noch einen Auszug aus dem Führerscheinregister vor, welchem zu entnehmen war, dass die Bf auch von der Landespolizeidirektion Oberösterreich Polizeikommissariat K__ rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne Führerschein verurteilt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Am 11.11.2024 um 22:10 Uhr gab die Streife Wels AGM 30, der Bf auf der A1 L__, in Fahrtrichtung C__, ca bei Straßenkilometer 201,250 mittels Aufrichten einer Tafel mit der Aufschrift „POLIZEI BITTE FOLGEN" im Heckfenster eines Dienstkraftwagens ein deutlich sichtbares Zeichen zum Anhalten, um das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) bei der Kontrollstelle B__ von der Autobahn abzuleiten und einer Kontrolle zuzuführen. Als sich das Dienstfahrzeug bereits in der Zufahrt zur Kontrollstelle befand und keine Möglichkeit mehr hatte auf der A1 Westautobahn weiter Richtung C__ zu fahren, verriss die Bf ihr Fahrzeug zurück auf den ersten Fahrstreifen der A1 und entzog sich der Anhaltung. Das Dienstfahrzeug durchfuhr die Kontrollstelle und nahm mit eingeschaltetem Blaulicht die Verfolgung auf. Nach einer Fahrt von ca 15 Kilometer über die A1, die B138 und die Gemeindestraße „F__" stoppte die Bf nächst dem Haus G-Straße, Gemeinde Thalheim bei Wels, ihr Fahrzeug und die Kontrolle konnte durchgeführt werden.

Im Zuge der Verfolgungsfahrt hat die Bf im Bereich der Ausfahrt Sattledt/Kreuzung mit der B138, das von ihr gelenkte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WL-688FS (A) trotz des Vorschriftszeichen „HALT" und der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten.

Im Zuge der Kontrolle konnten die einschreitenden Beamten feststellen, dass die Bf über keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges verfügt. Weiters wurde aufgrund eines deutlich wahrnehmbaren Alkoholgeruches von den die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten eine Atemluftmessung mit dem Messgerät der Marke: Dräger Alkomat 7110 MKIII A, Geräte Nr. ARDK-0046 durchgeführt und ergab diese einen Messwert von 0,29 mg/l.

II.1.2. Die Bf verfügt über kein Einkommen, sie hat kein Vermögen und ist für ihren minderjährigen Sohn, der bei Pflegeeltern lebt, unterhaltspflichtig. Ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem minderjährigen Sohn kann die Bf nicht nachkommen, weil sie kein Einkommen hat. Für ihre minderjährige Tochter, die bei der Mutter der Bf lebt, ist die Bf nicht unterhaltspflichtig.

II.1.3. Im Hinblick auf das zu Spruchpunkt 3 gegenständliche Lenken ohne Lenkberechtigung scheinen (neben verschiedenen anderen Übertretungen u.a. des Sicherheitspolizeigesetzes, gegen das Hundehaltegesetz sowie das Meldegesetz) hinsichtlich der Bf zum Tatzeitpunkt folgende, innerhalb der letzten 5 Jahre in Rechtskraft erwachsene verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf:

II.1.4. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bei der belangten Behörde:

Zum GZ: BHWL/924180018572/24 wurde über die Bf von der belangten Behörde wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 13 Stunden) verhängt.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde zu GZ: BHWL/924180018602/24 wurde die Bf in Spruchpunkt 1 sowie Spruchpunkt 3 wegen 2 Übertretungen des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von jeweils 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 11 Tage und 13 Stunden) verurteilt.

Zum GZ: BHWL/924180021466/24 wurde die Bf von der belangten Behörde wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage und 13 Stunden) und zu einer Primärfreiheitsstrafe von 7 Tagen verurteilt.

Vor der belangten Behörde liegen daher gegen die Bf insgesamt 4 rechtskräftige noch nicht getilgte einschlägige Verwaltungsvorstrafen auf.

II.1.5. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bei der BH Steyr–Land:

Von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde die Bf zu BHSE/921150012881/21 wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verurteilt.

Zum GZ: BHSE/923150024339/23 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe gegen die Bf in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage).

Betreffend das GZ: BHSE/921150001819/21 bestrafte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land die Bf wegen einer Übertretung des § 37

Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG mit einer Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage und 1 Stunde).

Weiters erfolgte zum GZ: BHSE/921150000092/21 eine Verurteilung der Bf durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 8 Stunden).

Bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land liegen somit 4 einschlägige rechtskräftige und nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen gegen die Bf auf.

II.1.6. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung bei der Landespolizeidirektion:

Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat K__ erfolgte zum AZ: VStV/922301067531/2022 auch eine rechtskräftige noch nicht getilgte Verurteilung der Bf wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG.

II.1.7. Zum Nachtatverhalten:

Auch nach dem gegenständlichen Vorfall vom 11.11.2024 ist die Bf erneut ohne Lenkberechtigung mit einem Kraftfahrzeug gefahren und zwar am 16.12.2024 um 18:50 Uhr. Wegen dieser Fahrt wurde die Bf mittlerweile rechtskräftig von der belangten Behörde zum GZ: BHWL/92418003389/7/24 wegen einer Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG zu einer Geldstrafe von 2.180 Euro verurteilt. Weiters missachtete die Bf ebenso am 16.12.2024 die Aufforderung eines Straßenaufsichtsorgans zum Anhalten, weshalb die Bf zu Spruchpunkt 2 dieses Straferkenntnisses zum GZ: BHWL/92418003389/7/24 auch wegen einer Übertretung des § 97 Abs. 5 StVO schuldig gesprochen wurde und diesbezüglich eine Geldstrafe von 80 Euro erhalten hat.

II.2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, den im Behördenakt einliegendem Vorstrafenregister, der ergänzenden Urkundenvorlage der belangten Behörde vom 27.08.2025 (ON 3) sowie aus dem Vorbringen des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Verhandlungsleiter über den Laptop des Vertreters der belangten Behörde auch Einsicht in das Führerscheinregister nehmen konnte.

Die Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpft ausdrücklich nur die Höhe der Geldstrafe. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen sich auf die telefonischen Angaben der Bf im Telefonat mit dem Verhandlungsleiter, das kurz vor der öffentlichen

mündlichen Verhandlung geführt wurde. Der Inhalt dieses Telefonates wurde in der Niederschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung festgehalten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Strafe – oder wie beantragt – ein gänzlicher Entfall der Strafe in Betracht zu ziehen ist.

III.2.

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1:

Nach § 97 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB. sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2

Gemäß § 9 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 34/2011 ist, wenn an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Halt" und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht ist, an dieser Haltelinie anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2.3. Zu Spruchpunkt 3

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.
Gemäß § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. 81/2002, begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. 81/2002, ist, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

III.2.4. Zu Spruchpunkt 4:

Nach § 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 169/2020 darf ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Gemäß § 37a FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 93/2009 begeht wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3.700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurden keine Strafmilderungsgründe angenommen und die einschlägigen noch nicht getilgten Vorstrafen besonders erwähnt.

III.4. Die Strafbemessung ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes zu allen 4 Spruchpunkten tat- und schuldangemessen und erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG.

III.4.1. <u>Zu Spruchpunkt 1:</u>

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.
Zur Strafbemessung ist betreffend die Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO auszuführen, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in

der Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden lediglich 11% der Maximalstrafdrohung beträgt. Das Missachten eines von einem Polizeibeamten gegebenen deutlichen Anhaltezeichens stellt einen schweren Verstoß gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dar. Es kann im Interesse der Verkehrssicherheit keinesfalls angehen, dass es einem Fahrzeuglenker überlassen bleibt, ob er ein solches Zeichen befolgt oder nicht.

Da die Bf nicht unbescholten ist und wie aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, bereits unzählige gegen das gleiche Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit gerichtete Vorstrafen aufweist und nur einen Monat nach den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen, nämlich am 16.12.2024, erneut der Aufforderung eines Straßenaufsichtsorgans zum Anhalten nicht Folge geleistet hat, ist die verhängte Geldstrafe aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen.

III.4.2. Zu Spruchpunkt 2:

Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Bereich von Autobahnabfahrten im Rahmen der Einordnung in den Fließverkehr, erhebliche Bedeutung zukommt. Gerade aus dieser Gefahrengeneigtheit heraus findet sich an derartigen Straßenstellen auch sehr oft das Vorschriftszeichen „Halt" und dient das Anhalten des Fahrzeuges an der entsprechenden Haltelinie in hohem Maße der Verkehrssicherheit, um in weiterer Folge Unfälle zu vermieden. Dem verfahrensgegenständlich verletzten Schutzgut ist somit ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen. Aus diesem Grund kann der objektive Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als geringfügig angesehen werden.

Auch kann im vorliegenden Fall das Ausmaß des Verschuldens in Anbetracht der der Bf zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig angesehen werden. Vielmehr hat die Bf bei der Ausfahrt Sattledt/Kreuzung mit der B138 bewusst an der Haltelinie nicht angehalten, weil sie dem Dienstkraftfahrzeug der Streife AGM 30 davonfuhr. Unter Berücksichtigung, dass die Verwaltungsübertretung somit vorsätzlich begangen wurde und in Anbetracht der im Sachverhalt festgestellten 9 einschlägigen Verwaltungsvorstrafen, ist die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro durchaus als angemessen und nicht als überhöht anzusehen. Eine Herabsetzung der bereits im untersten Bereich der Strafdrohung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO (von bis zu 726 Euro) festgesetzten Strafe (11% der möglichen Höchststrafe) kam unter Bedachtnahme auf die general- und spezialpräventive Funktion der Verwaltungsstrafe nicht in Betracht.

III.4.3. Zu Spruchpunkt 3

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt schwer, da sie die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Zudem liegt erhebliches Verschulden der Bf vor. Bei dem verwirklichten Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das bereits mit dem Lenken ohne Lenkberechtigung verwirklicht ist, ohne dass es des Eintrittes eines Schadens oder einer Gefahr bedarf. Da die Bf vor der Tatbegehung bereits mehrfach rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung verurteilt wurde, ist ihr zu unterstellen, dass sie genau wusste, dass sie, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, kein Fahrzeug lenken darf.

Erschwerend wirkt auch, dass die Bf innerhalb der letzten 5 Jahre vor Tatbegehung am 11.11.2024 bereits 9 Mal wegen Übertretung derselben Verwaltungsvorschrift (Lenken ohne Lenkberechtigung) rechtskräftig bestraft wurde. Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auch erwähnenswert, dass die Bf nach dem festgestellten Sachverhalt nur einen Monat später schon wieder ohne Lenkberechtigung mit einem Kraftfahrzeug unterwegs war.

Bereits die verwaltungsstrafrechtliche Vorgeschichte der Bf zeigt, dass es aus spezialpräventiven Überlegungen einer empfindlichen Strafe bedarf, damit die Bf hinkünftig die Einhaltung dieser Bestimmung beachtet und sich nicht mehr ohne Lenkberechtigung an das Steuer eines Kraftfahrzeuges sitzt.

Die Bf ist auch darauf hinzuweisen, dass selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027; 01.10.2014, Ra 2014/09/0022). In Anbetracht dessen, dass die Bf nur einen Monat nach der gegenständlichen polizeilichen Anhaltung erneut ohne Lenkberechtigung fuhr, kann man keine besondere Schuldeinsicht oder gar Reue erkennen, sodass aus spezialpräventiven Überlegungen die Verhängung der Höchststrafe unbedingt erforderlich ist. Insgesamt bleibt sowohl aus general- sowie vor allem aus spezialpräventiven Überlegungen kein Spielraum, für eine Herabsetzung der mit der Höchststrafe festgesetzten Geldstrafe.

III.4.4. Zu Spruchpunkt 4

Gemäß § 14 Abs. 8 FSG darf ein Kraftfahrzeug nur gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft des Lenkers weniger als 0,25 mg/l beträgt.

Diese Bestimmung dient dem Schutz der Verkehrssicherheit, insbesondere dahingehend, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss kein Bagatelldelikt darstellt, sondern gerade alkoholisierte Lenker häufig Verkehrsunfälle mit gravierenden Folgen verursachen. Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe verhängt und kam eine Unterschreitung derselben, da keine Milderungsgründe vorliegen, nicht in Betracht. Die Voraussetzung des § 20 VStG für eine Unterschreitung der Mindeststrafe sind nicht gegeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

IV.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 und 4:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Strafbemessung ist gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und liegt im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner